

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Wahlbekanntmachung**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 121: Sporckweg**
- ▶ **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**
- ▶ **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. 5. 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Münster ist in 172 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. 4. 2019 bis 5. 5. 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Dieckmannstraße 141, 48161 Münster zusammen.

3. Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre beziehungsweise seine Stimme in der Weise ab, dass sie be-

ziehungsweise er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Münster haben, können an der Wahl in der Stadt

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Münster oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Münster, den 27. April 2019

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor als Stadtwahlleiter

## Vereinfachte Umlegung G 121: Sporckweg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 12. 3. 2019 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 121: Sporckweg für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 192

ON 1: Flurstücke 524, 592 und 593,

ON 2: Flurstück 523

ON 3: Flurstück 527

ON 4: Flurstück 432

ON 5: Flurstück 371

am 16. 4. 2019 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücksteile ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. April 2019

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

Erwin Scheer  
Vorsitzender

## **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 27. 3. 2019 ist gem. § 75 VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

### **Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e. V.**

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 15. April 2019

i. A.  
Heiner Vogt  
Leiter der Abteilung Familien und Erziehungshilfen

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302943428**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. April 2019

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **17. 5. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 410350672**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. April 2019

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 453698367**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. April 2019

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

### **Zeit:**

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

### **Ausweisdokumente:**

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Shihab Ahmed Abdulrahman, Werneweg 160, 48163 Münster	9. 4. 2019	59.1603.383549	Bescheid
Abdolreza Sabery, Hammer Straße 66, 48153 Münster	4. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-D29	Bescheid
Pawel Daniw, Hammer Straße 371, 48153 Münster	4. 4. 2019	32.22.RE VA1/ FD-PD1984	Bescheid
Andrejs Budze, Hägerstraße 271, 48161 Münster	4. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-ZD351	Bescheid
Qjuruì XING, Bismarckallee 47 a, 48151 Münster	18. 3. 2019	36.21.0110/174500	Bescheid
Vilson Emini, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	8. 4. 2019	59.2406.009154	Bescheid
Reza Wafa, In der Stroth 45, 48157 Münster	8. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-RI89	Bescheid
Hilger Tiessen, Bergstraße 67, 48143 Münster	8. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-HT707	Bescheid
Kevin Rabe, Josef-Beckmann-Straße 3, 48159 Münster	9. 4. 2019	59.3403.002301	Bescheid
Jesus Escolar Rodriguez, Torminweg 37, 48155 Münster	9. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-DA231	Bescheid
Klaas Kooistra, Kanalstraße 53, 48147 Münster	9. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-CQ565	Bescheid
Stevica Durdevic, Killingstaße 8, 48159 Münster	9. 4. 2019 9. 4. 2019	59.2413.264303 59.2413.264303	Bescheid Bescheid
Harry Seemann, Herwarthstraße 7, 48143 Münster	9. 4. 2019	59.2406.005530	Bescheid
Ardijana Qunaj, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	9. 4. 2019	59.2406.009154	Bescheid
Adam Andrzejczak, Gasselstiege 1, 48159 Münster	11. 4. 2019	51.42.0113 AN 8783	Bescheid
Daniel Mende, Venneheideweg 62A, 48165 Münster	9. 4. 2019	59.2812.016119	Bescheid
Natalia Koljada, unbekannt verzogen	12. 4. 2019	64 02 0015 38080	Bescheid
Frau Donka Georgieva Ali, unbekannt	16. 4. 2019	59.2403.341827	Bescheid
Exauce Andzouana, Elbestraße 53, 48145 Münster	10. 4. 2019 16. 4. 2019	59.3614.006407 59.3614.006407	Bescheid Bescheid
Henry Spindler, Wetmarstraße 17, 48653 Coesfeld	11. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-BF633	Bescheid
Achilleas Mitsis, Albsmeierweg 8, 48153 Münster	11. 4. 2019	32.22.RE VA1/ MS-XF623	Bescheid
Birgit Brüning, Klausenerstraße 15, 48151 Münster	11. 4. 2019	32.22.RE MS-BB750	Bescheid
Manfred Feldmann, Vogelrohrsheide 54, 48167 Münster	11. 4. 2019	59.2202.293821	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12,  
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de, www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html  
Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.